### Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 08. Juni 2021

Seite 1 von 4

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der

Aktenzeichen: 47 MPT-GI

Grundschulen Hauptschulen

bei Antwort bitte angeben

Förderschulen Realschulen

Auskunft erteilt:

Gymnasien

S.U.

Weiterbildungskollegs Gesamtschulen

Telefon: 02931/82-Fax: 02931/82-

Sekundarschulen PRIMUS-Schulen Berufskollegs

Dienstgebäude: Laurentiusstraße 1 59821 Arnsberg

im Regierungsbezirk Arnsberg

per SchulMail

Hauptsitz / Lieferadresse: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2021 zur Neuregelung der Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer durch Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, AZ 511-6.03.17.04-15516 (BASS 21-13 Nr. 11)

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr

08:30 - 14:00 Uhr Fr

Geltungsbereich des vorgenannten Erlasses und Hinweise zu den Änderungen

Landeshauptkasse NRW bei der Helaba:

IRAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

**BIC: WELADEDD** 

Umsatzsteuer ID:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Nachfragen zum Geltungsbereich des Erlasses des DE123878675

Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2021 zur Neuregelung der Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer durch Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien (AZ 511-6.03.17.04-15516) wird zur Klarstellung mitgeteilt, dass der vorgenannte Erlass auf alle Neueinstellungen, mit Ausnahme der Schulformen Gesamtschulen, Sekundarschulen, PRIMUS-Schulen, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs, ab dem 16.05.2021 (Tag der Veröffentlichung des Erlasses) im Bereich der Multiprofessionellen Teams anzuwenden ist.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite: https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Seite 2 von 4

Auf das Bestandspersonal an Schulen im Bereich der Multiprofessionellen Teams, d.h. auf die bestehenden Verträge vor dem 16.05.2021, findet dieser Erlass keine Anwendung.

Grundlage der Beschäftigungsverhältnisse des Bestandspersonals sind die in den vor dem 16.05.2021 geschlossenen Arbeitsverträgen vereinbarten individuellen Regelungen. Auf diese Regelungen haben sich beide Vertragsparteien bei Vertragsabschluss einvernehmlich geeinigt. Arbeitsverträge, die auf der Grundlage des Runderlasses vom 19.07.2018 geschlossen wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit, auch wenn sich die Rahmenbedingungen für künftige Neueinstellungen auf der Grundlage des Runderlasses "Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien" vom 05.05.2021 ändern.

Anlässlich der bereits eingegangenen Fragen von Betroffenen gebe ich außerdem folgende Hinweise zu den Änderungen, die sich gegenüber den bisherigen Regelungen ergeben (soweit sie die Anwendung des Tarifrechts betreffen).

# Aufgaben

Durch die Änderung des Aufgabenschwerpunktes von einer unterrichtsnahen/-unterstützenden Tätigkeit (MPT-Fachkräfte nach dem Runderlass 19.07.2018) hin zu einer eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unter der übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft (MPT-Fachkräfte nach dem Runderlass vom 05.05.2021) ergeben sich Änderungen in der Eingruppierung.

# Eingruppierung

Die MPT-Fachkräfte, die auf der Grundlage des Runderlasses vom 19.07.2018 eingestellt worden sind, sind und bleiben als (Schul)Sozial-arbeiter\*innen eingruppiert (Teil II Abschnitt 20.4 der Anlage A zum TV-L).

Für die MPT-Fachkräfte, die nach dem Runderlass vom 05.05.2021 eingestellt werden, gelten die tarifrechtlichen Sonderregelungen für Lehrkräfte (§ 44 TV-L). Sie sind als sog. Pädagogische Unterrichtshilfen eingruppiert (Abschnitt 4.2 der Anlage zum TV EntgO-L). Sie sind daher nicht in eine Entgeltgruppe der S-Tabelle, sondern eine allgemeine Entgeltgruppe des TV-L eingruppiert.

• Arbeitszeit Seite 3 von 4

Der veränderte Aufgabenschwerpunkt hat auch Auswirkungen auf die Arbeitszeit.

Da für die MPT-Fachkräfte nach dem Runderlass vom 05.05.2021 die tarifrechtlichen Sonderregelungen für Lehrkräfte gelten, wird eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden im Arbeitsvertrag vereinbart. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung reduziert. Der veränderte Aufgabenschwerpunkt führt auch dazu, dass nun der auf Unterricht entfallende Anteil der Arbeitszeit auf 28 Unterrichtsstunden wöchentlich festgelegt wurde. Dieser Anteil der Arbeitszeit wird in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung reduziert.

Der MPT-Erlass vom 19.07.2018 sieht eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden 50 Minuten vor (§ 6 TV-L). Eine Altersermäßigung ist tarifrechtlich nicht vorgesehen, eine Schwerbehindertenermäßigung ab einem Grad der Behinderung von 80. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit umfasst auch den Aufwand für Vor- und Nachbereitung der zu erledigenden Aufgaben. Dies ist bei der individuellen Einsatzplanung zu berücksichtigen. Die Schulleitung stellt die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicher.

#### • Inanspruchnahme während der Ferien

Für die MPT-Fachkräfte im Gemeinsamen Lernen, die auf der Grundlage des Runderlasses vom 19.07.2018 eingestellt worden sind, gelten nach der Nummer 3 des Runderlasses die Regelungen für Schulsozialarbeiter\*innen zur Inanspruchnahme während der Ferien entsprechend (vgl. RdErl. "Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen" v. 23.01.2008, Nummer 3.7). Für MPT-Fachkräfte, die nach dem Erlass vom 05.05.2021 eingestellt werden, wird die Inanspruchnahme während der Ferien noch durch eine Vereinbarung der Betriebsparteien gem. § 44 Nr. 3 Abs. 2 TV-L geregelt.

## Fazit

Künftig wird es somit MPT-Fachkräfte mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten, unterschiedlicher Eingruppierung und Arbeitszeit an den Schulen geben. Derartige Situationen sind nicht neu und kommen in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes vor. Die unterschiedlichen Regelungen gilt es von der Schulleitung zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Ihre Schule/Schulform

Seite 4 von 4

zuständigen Ansprechpartner\*innen im Dezernat 47.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Nölke